

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Die Sportgemeinschaft führt als eingetragener Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB den Namen „SG Einheit Halle e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale). Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer VR 20269.
3. Das Geschäftsjahr der Sportgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Sportgemeinschaft ist die Förderung der komplexen Entwicklung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, eines vielseitigen Trainings- und Wettkampfbetriebs sowie des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Mitglieder.
3. Die Sportgemeinschaft gewährleistet die Rechte der demokratischen Mitbestimmung der Mitglieder.
4. Die Sportgemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung/Steuerbegünstigung

1. Die Sportgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Sportgemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Sportgemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen der Sportgemeinschaft gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt sowie der einzelnen Fachverbände, denen die Abteilungen angehören, ergänzend.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Anhörung durch den Vorstand zulässig.

§ 6 Untergliederung der Sportgemeinschaft

Die Sportgemeinschaft gliedert sich in Abteilungen, die ausschließliche Pflege ihrer Sportart betreiben. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Weiterhin können allgemeine Sportgruppen wirken.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sportgemeinschaft unter 16. Jahre wird das Stimmrecht automatisch an einen gesetzlichen Vertreter übertragen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung durch den Vorstand besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage nach der Aufnahmeentscheidung des Vorstands.
4. Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats geltend gemacht werden, der auf die Zahlung des Aufnahmeentgeltes und des Mitgliedsbeitrages folgt. Nach Zahlungseingang erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis.
5. Personen, die sich besonders um die Entwicklung der Sportgemeinschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig. Die Mitgliedschaft gilt erst für beendet, wenn alle sich im Besitz des Mitglieds befindlichen Materialien und Gegenstände die der SG Einheit Halle e.V. gehören, zurückgegeben wurden.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge/Beitragsordnung

1. Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) wird ein Mindestbeitrag, der zur Förderfähigkeit führt, erhoben. Den Mindestbeitrag legt der erweiterte Vorstand fest. (Erläuterung, erweiterter Vorstand: Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter)
2. Kosten, die darüber hinaus für jede Abteilung entstehen, werden als Mitgliedsbeitrag in der jeweiligen Abteilung erhoben.
3. Über Intervalle und Fälligkeit bestimmt der erweiterte Vorstand.
4. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand und trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand. (i.V. § 8 Abs. 4)
5. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur in Absprache der Abteilungen mit dem Vorstand geändert werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind insbesondere berechtigt:

- sich in der gewählten Sportart zu betätigen,
- bei besonderem Leistungsvermögen gefördert zu werden,

- die Sportanlagen und -geräte entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu nutzen,
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- die persönliche Teilnahme an Verhandlungen, die seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten betreffen, zu erwirken.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind verpflichtet:
 - für Ethik und Moral des Sports einzutreten,
 - an sportlichen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen,
 - die Bestimmungen der Satzung und der Vorstände zu befolgen,
 - die in der Abteilung festgelegten Beiträge laut Beitragsordnung pünktlich zu bezahlen,
 - die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.
 - Adressänderungen sind unverzüglich, schriftlich der Abteilung oder dem Vorstand mitzuteilen.

§ 12 Organe der Sportgemeinschaft

Die Organe der Sportgemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Pressewart und dem Geschäftsführer.
2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschafft) besteht aus
 - a) dem Vorstand und
 - b) den Abteilungsleitern.

Die Sportgemeinschaft wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands nach außen vertreten.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Sportgemeinschaft zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- o Führung der laufenden Geschäfte,
- o Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- o Einberufung der Mitgliederversammlung,
- o Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- o Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- o Vorlage der Jahresplanung,
- o Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- o Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 15 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Sportgemeinschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 16 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

§ 17 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen, Beitragsordnung und Richtlinien,
4. Die Festlegung einer Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder,
5. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrevorsitzenden,
6. Die Wahl der Kassenprüfer,
7. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
8. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Verantwortlichen der Abteilung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die Verantwortlichen der Abteilung gerichtet wurde.

Die Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft kann in Form einer Delegiertenkonferenz durchgeführt werden. Dazu wird durch den Vorstand ein Delegiertenschlüssel festgelegt. Dieser Delegiertenschlüssel ist für alle Abteilungen gleich. Es muss ein Anteil 10 von 100 der Mitglieder des Vereins anwesend sein

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand der Sportgemeinschaft einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder der Sportgemeinschaft die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 18 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte der Sportgemeinschaft auf rechnerische Richtigkeit. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung der Sportgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 26.03.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.